



Rechtsorgane

## Entscheidung Nr. 283/2023/2024

26.03.24 FJE

### URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 26.03.2024 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der 1. FC Nürnberg e.V. wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 20.000,- Euro belegt.
2. Dem 1. FC Nürnberg wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 6.500,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der 1. FC Nürnberg hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der 1. FC Nürnberg e.V.

#### Gründe:

In Bezug auf die tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen zum Spiel der 2. Bundesliga zwischen der SV 07 Elversberg und dem 1. FC Nürnberg am 10.12.2023 sowie die Sanktionszumessung wird zunächst auf die Ausführungen im Strafantrag des DFB-Kontrollausschusses verwiesen. Der - anwaltlich vertretene - 1. FC Nürnberg hat der beantragten Sanktion nicht zugestimmt und vorgetragen, dass das Werfen von Papierrollen - im Gegensatz zum Werfen von Pyrotechnik oder anderen schweren, harte Gegenständen - harmlos und gänzlich ungefährlich sei. Zudem seien diese Aktionen der Anhänger als zulässiger und sozialadäquater Ausdruck eines erlaubten zivilen Protestes gegen die Beteiligung von Investoren an Bundesliga und 2. Bundesliga zu werten, weshalb auch die damit verursachte Spielunterbrechung hingenommen werden müsse.

Diesen Ausführungen kann zum Teil gefolgt werden. Zunächst ist im Zweifel und zu Gunsten des 1. FC Nürnberg zu unterstellen, dass bei der Vielzahl, der von den Anhängern in Richtung Spielfeld geworfenen Gegenstände auch Papierstücke enthalten waren, die - im Vergleich zu Feuerzeugen oder Golfbällen - ein deutlich geringeres Gefährdungs- oder Verletzungspotential aufgewiesen hatten. Dies betrifft teilweise die Wurfaktionen zu Beginn des Spiels und diejenigen in der 34. Spielminute, soweit dort Papierstücke benutzt wurden,

**DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V.** – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main

**PRÄSIDENT** Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich

**SITZ** Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007

**T** +49 69 6788-0 – **F** +49 69 6788-266 – **E** info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**

Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688

**WELTMEISTER HERREN** 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★

**FRAUEN** 2003 ★ 2007 ★

**OLYMPIASIEGER FRAUEN** 2016



die zur Wurfstabilität in Wasser getränkt worden waren. Der hierzu telefonisch angehörte DFB- Sicherheitsbeobachter Weiser hat bestätigt, dass es sich dabei um Tücher bzw. Toilettenpapier gehandelt habe, das vermutlich mittels Flüssigkeiten (z.B. Wasser oder Sprudel) angefeuchtet gewesen sei. Dabei habe es sich um mindestens 50 bis 100 derartiger Papierkugeln gehandelt. Zudem hat der Sicherheitsbeobachter auf telefonische Nachfrage des Sportgerichtes seinen Bericht dahin konkretisiert, dass dabei auch etwa 20 - sehr harte und feste - Kassenbänderolen bzw. Kassenrollen auf das Spielfeld geworfen worden seien. Der Sicherheitsbeobachter hat in der Halbzeitpause des Spiels ferner eine Vielzahl von mindestens 200 Geldmünzen (1-, 2- und 5 -Cent-Stücke) feststellen können, die von Nürnberger Anhängern in Richtung Spielfeld geworfen wurden. Er gibt weiter an, dass die Nürnberger Anhänger den Schutzzaun vor dem Gästeblock aufgetrennt und diesen mit Fahnenstangen nach oben gehalten hätten, um diese Gegenstände hierdurch gezielt in Richtung Spielfeld werfen zu können. Diese Angaben der Sicherheitsbeobachtung werden auch bestätigt durch entsprechende im Internet veröffentlichte Videoaufnahmen zum Spiel unter: <https://www.sportschau.de/fussball/bundesliga2/video-zweite-bundesliga-elversberg-nuernberg-100.html> und <https://youtu.be/kUUI-xlGWm4>. Diese Aufnahmen belegen zudem, dass durch die von Nürnberger Anhängern auf das Spielfeld geworfenen Gegenstände der Torwart der eigenen Mannschaft Mathenia sowie ein Nürnberger Auswechselspieler im Kopfbereich getroffen wurden.

Mit diesen Feststellungen geht das DFB-Sportgericht - anders als der DFB-Kontrollausschuss - im Rahmen der Sanktionsbemessung davon aus, dass die Störaktionen kurz vor Spielbeginn und in der 34. Spielminute schon aufgrund der Anzahl und unterschiedlichen Beschaffenheit der in Richtung Spielfeld geworfenen Gegenstände und Produkte mit den standardisierten Kriterien des Strafzumessungsleitfadens der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften nur unzureichend und damit nicht angemessen bewertet werden können. Das DFB- Sportgericht hat daher eine einheitliche Bewertung außerhalb dieser Richtlinie vorgenommen und die Sanktion auf Grundlage des § 44 der DFB- Satzung bestimmt. Dabei sprach zu Ungunsten des Klubs vor allem das Ausmaß und die Intensität sowie die Gefährlichkeit des Fehlverhaltens der Nürnberger Anhänger, insbesondere durch das Werfen einer Vielzahl von Münzen, zum Teil auf eigene Spieler, und durch Würfe mit harten und festen Kassenrollen (34. Spielminute). Es steht außer Frage, dass sowohl Härte und Festigkeit dieser Rollen wie auch das hohe Wurfgewicht derartiger Gegenstände bei unkontrollierter Handhabung eine hohe Gefährlichkeit und Verletzungsgefahr im Falle eines Treffers aufweisen können. Das unkontrollierbare Werfen solcher Gegenstände geht in Bezug auf Tat- und Schuldschwere über zulässige Protestkundgebungen in Stadien hinaus. Dass derartige Aktionen noch als sozialadäquate und zulässige Maßnahmen der Meinungsäußerungsfreiheit eingestuft werden könnten, erscheint - auch mit Wohlwollen - kaum vertretbar. Eine Reduzierung der vom Kontrollausschuss für diese Vorfälle beantragte Strafe war aber deswegen gerechtfertigt, da die Anhänger des Klubs - jedenfalls auch - in berechtigtem und anzuerkennendem Protestinteresse gehandelt hatten, die Spielunterbrechung nur wenige Minuten dauerte und durch die gesamten Aktionen niemand verletzt worden ist.

In Abwägung dieser Gesichtspunkte erachtet das Sportgericht für die Vorfälle insgesamt im schriftlichen summarischen Verfahren - zu Gunsten des 1. FC Nürnberg - die Verhängung einer Geldstrafe von 20.000,- € als noch vertretbar und angemessen.



Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

**Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60596 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.**

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz  
(Vorsitzender)



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

1. 1. FC Nürnberg e.V.
2. Rechtsanwalt Professor Schickhardt

17.01.2024

**Per E-Mail**

**Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der SV 07 Elversberg und dem 1. FC Nürnberg am 10.12.2023 in Elversberg**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der 1. FC Nürnberg e.V. wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 57.500,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein 1. FC Nürnberg.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung und die anwaltliche schriftliche Stellungnahme des 1. FC Nürnberg.

**Ergänzende Begründung:**

Zu Spielbeginn wurden aus dem Nürnberger Fanblock mindestens 50 (Papierrollen, Münzgeld) auf das Spielfeld geworfen. In der 34. Spielminute wurde Spiel für zwei Minuten unterbrochen, da erneut mindestens 50 Gegenstände auf das Spielfeld geworfen wurden.

Das Werfen von Gegenständen stellt erhebliche Gefahren für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr.1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind



Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Werfen von Gegenständen in der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 500,- Euro vor. Weiterhin erhöht sich die zu beantragende Geldstrafe bei Unterbrechungen zwischen 2 und 3 Minuten um 30 % (Vorfälle in der 34. Spielminute). Demnach ergibt sich insoweit **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 57.500,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 24.01.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

- Kontrollausschuss -